



## **Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und von Schrott, Zuständigkeit für den Vollzug des kantonalen Gesetzes**

Stadtratsbeschluss vom 27. November 1974<sup>1</sup>

1. Die Stadtpolizei ist zuständig, die Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und von widerrechtlich stehengelassenem oder abgelagertem Schrott im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott vom 4. März 1973 (Altautogesetz)<sup>2</sup> anzuordnen und die Überwachung gemäss § 16 des Gesetzes durchzuführen.
2. Die Bausektion II ist zuständig für die Bewilligung zum Stehenlassen einzelner ausgedienter Fahrzeuge oder hauptsächlich aus Metall bestehender Gegenstände auf privatem Grund im Sinne von § 3 des Gesetzes. Gesuche hiefür sind bei der Baupolizei einzureichen.
3. Soweit es sich um Abstellplätze gemäss § 5, Sammelplätze gemäss § 8 und Schrottablagerung gemäss § 6 des Gesetzes handelt, liegt die Bearbeitung der Gesuche bei der Baupolizei.
4. In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist von den zuständigen Ämtern ein Vernehmlassungsverfahren beim Tiefbauamt, Hochbauamt, der Baupolizei, der Stadtpolizei und dem Gesundheitsinspektorat durchzuführen.
5. Die mit Stadtratsbeschluss vom 23. Dezember 1970<sup>3</sup> getroffene Regelung, wonach Bewilligungen für Abstellplätze für ausgediente Automobile gemäss § 10 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967<sup>4</sup> durch den Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erteilen sind, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

<sup>1</sup> BS 2, 371.

<sup>2</sup> OS 44, 747.

<sup>3</sup> BS 1, 167.

<sup>4</sup> OS 42, 666.